



STATUTEN

(Ausgabe 2023)

Gegründet 1911

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemein.....	2
A. Name und Sitz.....	2
B. Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
A. Erwerb.....	2
B. Erlöschen.....	3
Im Allgemeinen.....	3
Ausschluss.....	3
Wirkungen.....	3
C. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.....	4
1. Rechte.....	4
Allgemein.....	4
Antragsrecht.....	4
2. Pflichten und Haftung.....	4
III. Organisation.....	5
A. Allgemein.....	5
B. Generalversammlung.....	5
Befugnisse.....	5
Einberufung.....	5
Einladung.....	6
Beschlussfassung.....	6
C. Verwaltung.....	6
Organisation.....	6
Befugnisse.....	6
Beschlüsse.....	7
D. Revisionsstelle.....	7
Interne Revisionsstelle.....	7
Externe Revisionsstelle.....	8
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
A. Geschäftsjahr.....	8
B. Publikationsorgane.....	9
C. Statutenänderung.....	9
D. Liquidation.....	9
E. Gerichtsstand.....	10
F. Inkraftsetzung.....	10

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT ELEKTRA FISLISBACH

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemein

A. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach», nachfolgend Elektra genannt, besteht eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Fislisbach.

B. Zweck

Art. 2

Die Elektra bezweckt die Beschaffung, Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie und die Übertragung von Daten, einschliesslich der erforderlichen Apparate und Materialien. Sie kann auch Elektrobedarfsartikel kaufen und verkaufen sowie Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Erzeugung, Anwendung und Verteilung von Energie erbringen.

Zur Zweckerfüllung kann sie Liegenschaften erwerben und sich auch an anderen Gesellschaften beteiligen.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb

Art. 3

Genossenschafter kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Versorgungsgebiet ansässig ist und die benötigte Energie direkt von der Elektra kauft. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) kann ein Vertreter des ZEV's Genossenschafter werden, solange dieser ZEV die Energie direkt von der Elektra bezieht und nicht von

Drittlieferanten. Genossenschafter die ihre zugeteilte Messanlage aufgeben und Teil eines ZEV werden, können Genossenschafter bleiben.

Vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie von juristischen Personen kann nur eine Person Genossenschafter werden.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen.

B. Erlöschen

Art. 4

Im Allgemeinen

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr gegeben sind
- b) durch Tod
- c) durch Konkurs oder Liquidation einer juristischen Person
- d) wenn ein ZEV die Energie nicht mehr bei der Elektra bezieht
- e) durch Ausschluss
- f) durch Austritt auf eigenes Begehren durch Austritt auf eigenes Begehren

Die Mitgliedschaft erlischt nicht, wenn ein Mitglied ins örtliche Alterszentrum umzieht.

Der Austritt auf eigenes Begehren ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen und kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres (Art. 20) erfolgen.

Art. 5

Ausschluss

Ein Genossenschafter, der wiederholt gegen die Interessen der Elektra handelt, kann von der Verwaltung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene an die nächste Generalversammlung Beschwerde führen.

Art. 6

Wirkungen

Der Austretende - ausgenommen im Todesfall - kann zur Bezahlung einer Auslösungssumme von CHF 1000.-- im Sinne von Art. 842 OR verhalten

werden, wenn der Elektra durch den Austritt ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes (Art. 9) besteht nicht. Mit dem Austritt aus der Elektra fällt jeglicher Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen dahin.

C. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

1. Rechte

Art. 7

Allgemein

Die Genossenschafter haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Den Genossenschaftern können Vergünstigungen gewährt werden.

Art. 8

Antragsrecht

Jeder Genossenschafter hat das Recht, bis Ende Februar einen Antrag zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung an die Verwaltung zu richten. Die Verwaltung traktandiert den Antrag und legt ihn der Generalversammlung zum Beschluss vor.

Über Anträge, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

2. Pflichten und Haftung

Art. 9

Jeder neue Genossenschafter bezahlt ein Eintrittsgeld von CHF 200.--. Er ist von dieser Pflicht befreit, wenn er die zugeteilten Messanlagen des ausscheidenden Ehepartners übernimmt.

Für die Schulden der Elektra haftet das Genossenschaftsvermögen.

III. Organisation

A. Allgemein

Art. 10

Organe der Elektra sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle

B. Generalversammlung

Art. 11

Befugnisse

Die Generalversammlung der Genossenschaftler ist das oberste Organ der Elektra.

Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, ihres Präsidenten und der Revisionsstelle
3. Bewilligung zum Beizug allfälliger externer Revisoren gem. Art. 19
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Entlastung der Verwaltung
7. Genehmigung allfälliger Konzessionsverträge mit der öffentlichen Hand
8. Festsetzung der Entschädigung von Organen
9. Beurteilung von Beschwerden wegen Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern.

Art. 12

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können gemäss Art. 881/882 OR einberufen werden.

Art. 13

Einladung

Die Genossenschafter sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Der Einladung ist eine Traktandenliste mit den Anträgen zu den einzelnen Traktanden und bei der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung beizulegen.

Art. 14

Beschlussfassung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen je ihren Vertreter.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder einen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Beschlüsse können nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände zustande kommen.

C. Verwaltung

Art. 15

Organisation

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen. Es ist zulässig, höchstens eine Person, die nicht Mitglied der Elektra ist, in die Verwaltung zu wählen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Elektra mit aller Sorgfalt zu führen und deren Ziele mit besten Kräften anzustreben. Sie hat unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Energiebezüger und der Allgemeinheit für

die Bereitstellung der notwendigen Anlagen sowie eine wirtschaftliche Betriebsführung zu sorgen.

Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Vorbereitung der Generalversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern
4. Bereitstellung der notwendigen Energie und Verteilanlagen
5. Bereitstellung der Infrastruktur für den Betrieb eines Datenübertragungsnetzes
6. Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
7. Kauf und Verkauf von Liegenschaften zur Zweckerfüllung (Art. 2).
8. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften zur Zweckerfüllung (Art. 2).
9. Festsetzung der Tarife und Gebühren
10. Bestimmung der geschäftsführenden und zeichnungsberechtigten Personen, die nicht Genossenschaf ter sein müssen, sowie die Art von deren Zeichnungsberechtigung
11. Bezug allfälliger Auslösungssummen im Sinne von Art. 6
12. Gründung einer Stiftung im Sinne von Art. 23

Die Verwaltung hat über dies jährlich die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Kapitalflussrechnung) sowie den Geschäftsbericht zu erstellen.

Art. 17

Beschlüsse

Die Verwaltung kommt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr sämtlicher Verwaltungsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

D. Revisionsstelle

Art. 18

Interne Revisionsstelle

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Die interne Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Verwaltung.

Die interne Revisionsstelle hat der Generalversammlung alljährlich über die Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 19

Externe Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als externe Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer externen Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden externen Revisionsstelle zu verlangen.

Die externe Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei einem Opting-out (Verzicht auf eine eingeschränkte Revision gemäss Obligationenrecht) finden alle die externe Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Sie hat jederzeit das Recht, die Generalversammlung um die Bewilligung zu ersuchen, für die Prüfung des Rechnungswesens fachkundige externe Revisoren beizuziehen, die nicht Genossenschafter sein müssen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

A. Geschäftsjahr

Art. 20

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Publikationsorgane

Art. 21

Die Mitteilungen der Elektra erfolgen brieflich an alle Genossenschafter. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

C. Statutenänderung

Art. 22

Die Statuten können mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

D. Liquidation

Art. 23

Für einen gültigen Liquidationsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter und die Einhaltung der Liquidationsbestimmungen erforderlich.

Bei Liquidation der Elektra ist das verbleibende Vermögen nach Tilgung der Schulden wie folgt aufzuteilen:

- 1) Jeder Genossenschafter erhält den gleichen Anteil, maximal CHF 1'200.--.
- 2) Das restliche Vermögen wird in eine zu gründende gemeinnützige „Stiftung Elektra Fislisbach“ eingebracht.
Diese hat das Vermögen wie folgt zu verwenden:
 - a) 50 % des Vermögens sollen für den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung in der Gemeinde Fislisbach aufgewendet werden.
 - b) Die Erträge der übrigen 50 % des Vermögens stehen für Zwecke des nachhaltigen Gemeinwohls der Einwohner der Gemeinde Fislisbach zur Verfügung.

Die Verwaltung kann die entsprechende Stiftung jederzeit gründen und mit der Stiftung die notwendigen Verträge abschliessen.

E. Gerichtsstand

Art. 24

Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschafftern ist das Bezirksgericht Baden zuständig.

F. Inkraftsetzung

Art. 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2018. Sie treten mit Genehmigung der heutigen Generalversammlung in Kraft.

Fislisbach, 8. Mai 2023

Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach

Der Präsident:

Der Aktuar:

Marcel Schibli

Reinhold Rauber